

Klarstellung der Intention der Antragstellerin
bzgl. der Nutzungsart Nr. 8.2. der Richtzahlenliste:
Nr. 8.2. soll nicht aus der Richtzahlenliste gestrichen
werden, sondern unverändert bestehen bleiben.



hallesaale
HÄNDELSTADT

Änderungsantrag

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VII/2023/05644**
Datum: 24.05.2023
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser:
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Ausschuss für Planungsangelegenheiten	09.05.2023	öffentlich Vorberatung
Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften	23.05.2023	öffentlich Vorberatung
Hauptausschuss	24.05.2023	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	31.05.2023	öffentlich Entscheidung

Betreff: **Änderungsantrag der Fraktion MitBürger & Die PARTEI zur Änderung der
Stellplatzsatzung der Stadt Halle (Saale) - Aufstellungs- und
Auslegungsbeschluss (VII/2023/05259)**

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat beschließt, die Satzung der Stadt Halle (Saale) über die Herstellung notwendiger Stellplätze für Kraftfahrzeuge und über die Erhebung von Ablösebeträgen (Stellplatzsatzung) zu ändern.
2. Der Stadtrat bestätigt den Entwurf der Satzungsänderung der Stadt Halle (Saale) über die Herstellung notwendiger Stellplätze für Kraftfahrzeuge, Abstellplätze für Fahrräder und über die Erhebung von Ablösebeträgen (Stellplatzsatzung) in der Fassung vom 13.02.2023 **mit folgenden Änderungen in Anlage 2 der Satzung:**

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Kfz-Stellplätze (Stpl.)	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder (Fastpl.)
1.1	Ein- und Mehrfamilienhäuser und sonstige Wohnungen bis 50 m ² Gesamtwohnfläche ab 50 m ² Gesamtwohnfläche	0,5 Stpl. je Wohnung 4 0,7 Stpl. je Wohnung	2 Fastpl. je Wohnung 2 Fastpl. je Wohnung
1.2.	Gebäude mit Seniorenwohnungen	1 Stpl. je 12 Wohnungen	1 Fastpl. je 6 Wohnungen
1.4	Studentenwohnheime	1 Stpl. je 4 Betten	1 Fastpl. je 2 Betten
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 Stpl. je 40 m ² Nutzfläche	1 Fastpl. je 120 40 m ² Nutzfläche
8.1	Allgemeinbildende Schulen und vergleichbare Einrichtungen (z. B. Hort)	1 Stpl. je 30 60 Schülerinnen oder Schüler	1 Fastpl. je 5 3 Schülerinnen oder Schüler
8.2	Berufsschulen, Berufsfachschulen, Volkshochschulen	1 Stpl. je 25-50 25 Schülerinnen oder Schüler, zusätzlich 1 Stpl. je 10 Schülerinnen oder Schüler über 18 Jahre	1 Fastpl. je 5-3 5 Schülerinnen oder Schüler
8.3	Sonderschulen für Behinderte, Förderschulen	1 Stpl. je 15 30 Schülerinnen oder Schüler	1 Fastpl. je 10 Schülerinnen oder Schüler

3. Der Entwurf der Änderung der Stellplatzsatzung in der Fassung vom 13.02.2023 sowie die Begründung zum Entwurf sind nach § 85 Absatz 3 Satz 2 Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) in Verbindung mit § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) öffentlich auszulegen.

gez. Tom Wolter
Fraktionsvorsitzender

Begründung:

Der vorliegende Entwurf der Stellplatzsatzung setzt im Wesentlichen den Antrag der Fraktion MitBürger aus dem Jahr 2019 zur Berücksichtigung von alternativen Mobilitätskonzepten (VI/2019/05239) um. Die Richtzahlenliste hingegen wurde (bis auf wenige Ausnahmen) lediglich dahingehend angepasst, dass die Stellplatzanzahl konkretisiert wurde, indem bei Von-bis-Regelungen die geringere Stellplatzanzahl festgelegt wurde (Beispiel: Altenheime alt: 1 Stellplatz je 8 – 15 Betten -> Altenheime neu: 1 Stellplatz je 15 Betten). Entsprechend stellt der vorgelegte Entwurf der Richtzahlenliste nur eine geringe Verbesserung zum Jahr 2011 dar und kann als wenig mutig bezeichnet werden. Aufgrund eines sich verändernden Mobilitätsverhalten wurden in anderen Kommunen die Anzahl der notwendigen Kfz-Stellplätze im Zuge der letzten Jahre nach unten und die Anzahl der erforderlichen Fahrradstellplätze nach oben korrigiert. In einigen Städten wie Berlin und Magdeburg wurde die Kfz-Stellplatzsatzung sogar gänzlich abgeschafft.